

**3. Änderungssatzung zur Satzung
der Stadt Ahrensburg über die
Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von
Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57 ff.) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalwirtschaft vom 21.06.2016 (GVOBl. S. 528) – sowie der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27 ff) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom xx.xx.2017 die Satzung der Stadt Ahrensburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Satzungstextes**

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit und ohne Gewinnmöglichkeit 16 v. H. der elektronisch gezählten Nettokasse.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Ahrensburg, den xx.xx.2017

STADT AHRENSBURG

Michael Sarach
Bürgermeister

(L.S.)